



*Institut für Rechtsinformatik*

*Fabian Schmieder und Dr. Nils Christian Haag*

## Alles was Recht ist VIII

Urheberrecht reloaded

Wolfsburg, 16.11.2011

*Institut für Rechtsinformatik*



### Grundlagen des Urheberrechts

- Was ist geschützt?
- Wer ist geschützt?
- Wie weit reicht der Schutz?
- Was passiert bei Verstößen
- Anwendungsfälle/Fragen

Fabian Schmieder und Dr. Nils Christian Haag



### Was ist geschützt? Sind nur bestimmte Werke geschützt?

- ⇒ Beispielhafte Aufzählung von „Werken“ (vgl. § 2 Abs. 1 UrhG):
  - Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
  - Werke der Musik
  - Pantomimische Werke einschl. der Tanzkunst
  - Lichtbildwerke, Filmwerke
  - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
  - Sammelwerke
  - Datenbanken

Fabian Schmieder und Dr. Nils Christian Haag



### Was ist geschützt?

- Was ist ein Werk im Sinne des Urheberrechts?
  - ⇒ § 2 Abs. 2 UrhG:

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“
- Voraussetzungen
  - persönliche Schöpfung (eines Menschen)
  - geistiger Gehalt
  - in materieller Form
  - bestimmtes Niveau an Individualität

Fabian Schmieder und Dr. Nils Christian Haag



## Schutzvoraussetzungen

- Geistiger Gehalt
  - ⇒ „Daran fehlt es bei rein mechanischen Tätigkeiten und gedankenlosen Spielereien“
- Wahrnehmbare Formgestaltung
  - ⇒ „Gedankliche Planungen genügen nicht.“
- Individualität
  - ⇒ „Nicht individuell ist, was jeder so machen würde, sowie rein handwerkliche oder routinemäßige Leistungen.“

Fabian Schmieder und Dr. Nils Christian Haag



## Schöpfungshöhe und der „Schutz der kleinen Münze“

- grundsätzlich wird „die kleine Münze“ geschützt
  - die Messlatte in Hinblick auf die Gestaltungshöhe ist niedrig anzulegen
  - auch einfache Werke sind durch das Urheberrecht schützbar, wenn sie jedenfalls ein schwaches Maß an
    - individueller,
    - schöpferischer und
    - gestalterischer Ausdruckskraft
  - verfügen.
- maßgeblich ist eine schöpferisch *wertvolle und daher schutzwürdige Errungenschaft*

Fabian Schmieder und Dr. Nils Christian Haag

## Schutzanforderungen an Bilder und Filme

- Bilder und Filme müssen künstlerischen Charakter haben
  - Schnappschüsse und „Handyfilme“ fallen wie (wohl die meisten) Kinderbilder nicht darunter
- aber Leistungsschutz für Lauf- und Lichtbilder
  - **§ 72 UrhG – Lichtbilder**
    - (1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.
    - (2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.
    - (3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt **fünfzig Jahre nach dem Erscheinen** des Lichtbildes [...].

(analog für Laufbilder)

Fabian Schmieder und Dr. Nils Christian Haag

## Was ist geschützt?



Diese Anzeige weist eine „eigenschöpferische Prägung und Gestaltung“ auf; sie genießt also Urheberrechtsschutz (LG Oldenburg, Urteil vom 22.9.1988)



Diese Anzeige genießt keinen Urheberrechtsschutz, da sie „ungeachtet ihrer Originalität keinen besonderen ästhetischen und künstlerischen Eindruck vermittelt“ (LG Oldenburg, Urteil vom 3.7.1986)

Fabian Schmieder und Dr. Nils Christian Haag



## Was ist geschützt?



- alter Bonner-Bundesadler („Fette-Henne“) ist urheberrechtlich geschützt;
  - (vgl. Urteil des BGH vom 20. März 2003 – 1 ZR 117/00)
- hingegen ist SED-Emblem „als Werk der angewandten Kunst nicht urheberrechtsfähig“, „da das im Vordergrund stehende Symbol der verschlungenen Hände vorbekannt ist und die Form des Emblems mit einem einfassenden Schriftzug sowie der Hintergrund mit einer roten Fahne nicht als schöpferisch zu bezeichnen ist“
  - (vgl. Urteil des Landgerichts Hamburg vom 10. Dezember 2004 – 308 O 207/04)

Fabian Schmieder und Dr. Nils Christian Haag



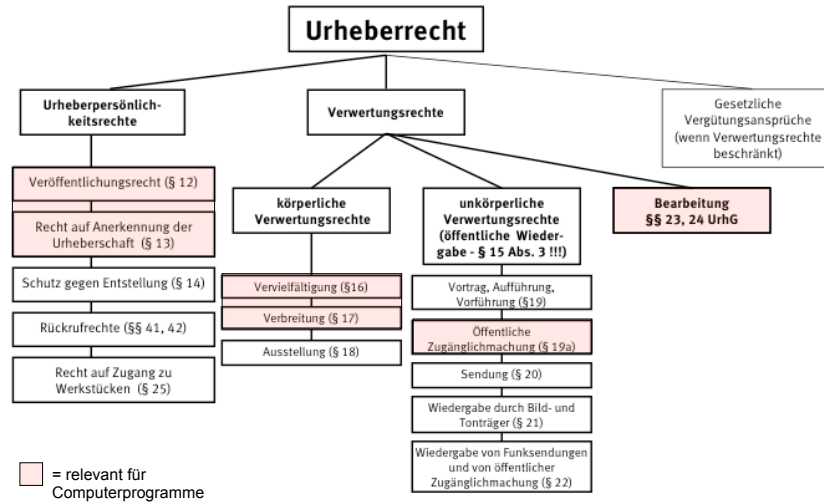
## Wer ist geschützt?

- „Urheber ist der Schöpfer des Werkes“ (§ 7 UrhG)
  - Nur natürliche Personen können Urheber sein, keine juristische Personen
- Urheberrechtsschutz entsteht **allein durch Schöpfung**
  - anders Markenrecht, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht, Patentrecht
- Eintragung ist unnötig und unmöglich (es gibt kein Register)
- Kennzeichnung „©“ oder ähnlich ist für den Schutz unnötig
  - ggf. zweckmäßig als Nachweis der Urheberschaft

Fabian Schmieder und Dr. Nils Christian Haag



## Wie weit reicht der Schutz?



Fabian Schmieder und Dr. Nils Christian Haag



## Worauf erstreckt sich der Schutz?

- jede digitale Kopie
  - das Einscannen von Material
  - das Integrieren von fremden Materialien oder Teilen daraus in eigenes Material
  - die Verbreitung von Material über das Internet (auch das „kostenlose Herunterladen“)
- > Jede Verwertungshandlung darf grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers vorgenommen werden.

Fabian Schmieder und Dr. Nils Christian Haag



### Wann liegt eine Urheberrechtsverletzung vor?

- Eingriff in geschützte Rechte des Urhebers, Leistungsschutz- oder Nutzungsberechtigten
  - z.B. Verbreitung, Vervielfältigung, öffentliche Wiedergabe ohne Einwilligung des Berechtigten
  - Übernahme eines fremden Werks (in abgewandelter Form) als eigenes Werk
- Faustformel: Je konkreter einzelne Gestaltungselemente übernommen werden, desto näher ist man an einer Urheberrechtsverletzung